

Hygieneplan Corona für die Studienseminare in Hessen vom 06.10.2020, gültig ab dem 19. Oktober 2020

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Vorbemerkung | 1 |
| 2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz | 2 |
| 3. Seminarbetrieb | 2 |
| 3.1 Zuständigkeiten | 3 |
| 3.2 Hygienemaßnahmen | 3 |
| 3.2.1 Persönliche Hygienemaßnahmen | 4 |
| 3.2.2 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)..... | 4 |
| 3.3.3 Raumhygiene: Seminarräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure | 6 |
| 3.3.4 Reinigung..... | 8 |
| 3.3.5 Hygiene im Sanitärbereich | 9 |
| 4. Personaleinsatz | 10 |
| 5. Dokumentation, Nachverfolgung und Meldepflicht..... | 11 |
| 6. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht..... | 11 |
| 7. Wegeführung | 11 |
| 8. Konferenzen und Versammlungen | 12 |
| 9. Verpflegung und Nahrungsmittelzubereitung..... | 12 |
| 10. Allgemeines..... | 12 |

1. Vorbemerkung

Trotz der **Wiederaufnahme des angepassten Regelbetriebs in den Schulen und der damit einhergehenden Präsenzpflcht, die grundsätzlich auch an den Studienseminaren besteht**, gilt in der Ausbildung der Lehrkräfte – aus Fürsorgegründen – auch weiterhin das Abstandsgebot als notwendige Maßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Virus. In den letzten Monaten etablierte elektronische Formen der Ausbildung und der Kommunikation können daher selbstverständlich fortgeführt werden.

Der vorliegende Hygieneplan 4.0, der auf dem mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration abgestimmten Hygieneplan 6.0 basiert, ersetzt den Hygieneplan 3.0 vom 10.08.2020.

2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und seminarorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und dann geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Der vorliegende Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Hygieneplans an die Gegebenheiten in den jeweiligen Seminaren durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

3. Seminarbetrieb

Seminarleitungen sowie Ausbilderinnen und Ausbilder und Assistenzkräfte gehen **bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen** mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst sind die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung der Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette.

Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu einer Risikogruppe gehören, Gegenstand der Aufklärung sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Alle in den Seminaren Tätigen sind gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise **der örtlich zuständigen Gesundheitsämter** bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

3.1 Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. Quarantänemaßnahmen von LiV, Auszubildenden, Assistenzkräften, etc.) sind die Gesundheitsämter zuständig.

Für die Umsetzung der Infektions- und Hygienemaßnahmen im Seminar ist die Seminarleitung verantwortlich. Die für die Oberflächenreinigung in den Seminarräumen notwendigen Reinigungsmittel sowie Handdesinfektionsmittel können im Rahmen des üblichen Beschaffungsverfahrens bestellt werden.

Das LBIH ist dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Seminargebäude, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Standorten erforderlich sind, wie z.B. Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), in ausreichender Menge bereitzustellen. Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

3.2 Hygienemaßnahmen

Personen dürfen die Studienseminare nicht betreten, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen. Als Orientierung können auch in diesen Fällen die Hinweise „Umgang mit Erkältungssymptomen“ (Anlage 4) herangezogen werden. Zur Absicherung und eigenen Vergewisserung können sich Ausbildungskräfte und LiV kostenfrei testen lassen.

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Corona-Virus im Studienseminar soll die betroffene Person nach Hause geschickt werden.-Sie darf erst wieder in die Präsenz zurückkehren, wenn sie symptomfrei ist.

3.2.1 Persönliche Hygienemaßnahmen

Ausbildende und LiV sowie Seminarleitungen und Assistenzkräfte sollen im Seminarbetrieb mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.

Darüber hinaus sind folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), soweit dieser Hygieneplan nicht Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sollten möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden.

3.2.2 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen (ÖPNV, Büro) im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung gilt ausdrücklich auch für den Seminarbereich.–Dies trifft insbesondere für die Situation in Pausen zu. Das darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Seminarbetrieb ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Gesichtsvisiere dürfen ersatzweise verwendet werden. Dies wird jedoch nicht empfohlen, da diese

nicht in gleichem Maße einer Ausbreitung von Viren entgegenwirken wie eine Mund-Nase-Bedeckung.

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. Die infektionsschutzrechtlichen Befugnisse der Gesundheitsämter, auf ein seminarbezogenes Ausbruchsgeschehen zu reagieren, bleiben unberührt.

Auch beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte

(BfArM) sind zu beachten (Stand 26.06.2020):

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife) oder desinfiziert werden.

3.3.3 Raumhygiene: Seminarräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Seminarbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst pro Seminarraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Raums sind das in der Regel maximal 15 Personen. **Sollte die Einhaltung der Abstandsregeln aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes. Auch die Möglichkeit der Anmietung eines Raumes besteht, sofern die ersten beiden Möglichkeiten nicht umsetzbar sind.** Sitzordnungen sollten so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht. **Auch ist die Einhaltung einer festen Sitzordnung angezeigt, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkte dagegensprechen.**

Partner- und Gruppenarbeit sind nur unter Wahrung der Abstandsregelung möglich. Fachunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden.

Von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt insbesondere für die Materialien, die im Unterricht oder im Seminar erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Büchern. Soweit erforderlich, ist ein geeignetes Verfahren zu organisieren. Zur Organisation der Bücherrückgabe sind die Empfehlungen zur Wiedereröffnung von Bibliotheken des Deutschen Bibliotheksverbandes hilfreich.

Der Wechsel von Seminarräumen ist soweit irgend möglich zu vermeiden.

In Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird, außerhalb der Seminarräume ist das Tragen von Mund-Nase-Schutz empfohlen. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Personen zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Abstand halten gilt auch in Aufenthaltsräumen und in der Teeküche.

Lüften:

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Seminarräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Gruppen dort aufgehalten haben.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Seminarleitung mit der Sachgebietsleitung Z.2-3 geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). In jedem Fall darf hierbei keine ursprünglich gewährleistete Absturzsicherung ohne entsprechende Kompensation aufgegeben werden.

Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO₂-Timer“ eine solche App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird.

Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. Sowohl der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen als auch Lüftungsanlagen, die nur Raumluf umwälzen und konditionieren (Heizen, Kühlen, Befeuchten), sollten vermieden werden. Weil kleine kontaminierte Partikel lange in der Raumluf verbleiben, sollte die Lüftungsanlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren werden.

Raumluftechnische Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluf und damit

zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Bei CO₂-gesteuerten Anlagen sollte nach Angaben der Unfallkasse Hessen der Zielwert 400 ppm betragen. Dadurch wird die Nennleistung dauerhaft erreicht.

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (FBVW-502) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>).

3.3.4 Reinigung

Die Liegenschaften des LBIH sind aufgefordert, die Reinigung gemäß der Reinigungsrichtlinie vom März 2020 um die in DIN 77400 beschriebenen Anforderungen an die Reinigung zu erweitern und umzusetzen. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Gebäudereinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Im Studienseminar steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die

Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Folgende Areale sollten besonders gründlich täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

3.3.5 Hygiene im Sanitärbereich

Flüssigseifenspender und **Händetrocknemöglichkeiten** (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. Personaleinsatz

Für den Einsatz von Lehrkräften im Präsenzbetrieb in Schule und Studienseminar gilt in Analogie zum HKM-Hygieneplan 6.0 Folgendes:

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des Personaleinsatzes **keine** Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei erfolgt laut Robert-Koch-Institut eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht mehr. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte.

Die Seminare erhalten **in ausreichender Menge** FFP-2-Masken **insbesondere für die Personen, die zu einer ärztlich attestierten Risikogruppe gehören.**

Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung von der Präsenzpflcht bei Seminarveranstaltungen im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass ein Ausbilder/ eine Ausbilderin, eine LiV oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARSCoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre. Diese Befreiung kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen.

Ausbildende, die nicht in Präsenzveranstaltungen eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch im Seminar) nach und werden für die konzeptionelle Mitarbeit an hybriden Lernformen eingesetzt.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

Die Befreiung im oben genannten Sinne gilt nicht für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sowie für die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen, Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen oder Kollegen, Konferenzen und ähnliche Besprechungen in Präsenzform, bei denen länger als 15 Minuten andauernde Kontakte zu Auszubildenden ausgeschlossen sind.

5. Dokumentation, Nachverfolgung und Meldepflicht

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf sofortige Information der Lehrkräfteakademie zu achten. Dies liegt in der Verantwortung der Seminarleitung. Bitte benutzen Sie für die Dokumentation eines Falles ausschließlich das hierfür vorgesehene Dokument (Krankheitsfälle) und leiten Sie dieses bis spätestens 12h an das Dezernat I.2 weiter. Melden Sie einen Covid-19 Fall außerdem umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt.

6. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

7. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle LiV und Ausbildungskräfte gleichzeitig über die Gänge zu den Seminarräumen gelangen. Die Studienseminare sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln.

Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

8. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Entsprechende Angebote werden unter <https://djaco.bildung.hessen.de/> beschrieben.

9. Verpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung sind im Ausbildungsablauf nicht möglich (**Ausnahmen gelten im Bereich der einschlägigen Fächer an Beruflichen Schulen**). Es sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (Hilfreiche Informationen finden Sie auf der Seite der Vernetzungsstelle Schulverpflegung: <https://lehrkraefteakademie.hessen.de/service/vernetzungsstelle-schulverpflegung>).

10. Allgemeines

Der Hygieneplan ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen. Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical, <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) zur Verfügung.